



Richtlinie

RL GF 04/2018

„Lieferantenrichtlinie“

Bärbel Köhler
Geschäftsführerin

Inhalt

Vorwort	4
Einhaltung von Gesetzen und Regelungen.....	4
Korruptionsbekämpfung	5
Geheimhaltung	5
Informationssicherheit und Datenschutz.....	5
Folgen im Fall von Verstößen.....	6
Inkrafttreten	6

Vorwort

Die Stadtwerke Bernau GmbH (nachfolgend SWBe genannt) als kommunale Energiedienstleisterin sieht es als ihre Hauptaufgabe an, zur Lebensqualität in Stadt und Region beizutragen. Die SWBe gehört zu 100 Prozent der Stadt und ihren Bürgern. Diese feste Verankerung in der Region ist eine unserer großen Stärken. Bereits seit 1991 sind wir ein zuverlässiger Ansprechpartner in allen Fragen rund um das Thema Energie. Diese gesammelten Erfahrungen kombinieren wir mit innovativen und zukunftsweisenden Produkten. Wir entwickeln uns ständig weiter, sind hoch motiviert und für den Kunden bzw. Bürger da – ansprechbar und sichtbar.

Die SWBe stellt nicht nur die Versorgung mit Strom, Erdgas, Fernwärme und Wasser/Abwasser sicher, sondern kennt auch ihre gesellschaftliche Verantwortung. Uns ist bewusst, dass das Augenmerk der Öffentlichkeit auf unserem Handeln ruht.

Wir vermeiden jeden Anschein von unangemessener oder unsachlicher Beeinflussung. Unser Handeln und das unserer Geschäftspartner müssen mit unseren Grundsätzen aus den Dienstleistungen, insbesondere denen zum Datenschutz, der Auftragsvergabe/Einkaufsrichtlinie und Korruptionsprävention, vereinbar sein.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner (einschließlich ihrer Organe, Mitarbeiter, Repräsentanten, Nachunternehmer und Vertriebspartner) halten alle anwendbaren inländischen und ausländischen Rechtsvorschriften ein und vermeiden alle Handlungen, die dazu führen könnten, dass die SWBe gegen geltendes Recht verstößt oder nach geltendem Recht bestraft werden kann. Die SWBe steht für die strikte Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften und unterstützt die im UN Global Compact festgelegten Standards.

In Einklang mit unseren strategischen Zielen erwarten wir von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend auch als Lieferant, Partei oder Partner bezeichnet) die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgehaltenen Verhaltensregeln. Sie ist Bestandteil aller Verträge der SWBe mit ihren Lieferanten und Vorlieferanten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass nachfolgende Grundsätze eingehalten werden:

Einhaltung von Gesetzen und Regelungen

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften der Länder einhalten, in denen sie unternehmerisch tätig sind.

Die SWBe erwartet, dass die Lieferanten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen, unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

Die allgemeinen sozialen, Umwelt- und Governance-Standards werden eingehalten.

Die Lieferanten haben für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicher zu stellen.

Korruptionsbekämpfung

Die Mitarbeiter der SWBe haben sich verpflichtet, Korruptionsdelikte weder als Mittel zur Erreichung von Geschäftszwecken einzusetzen, noch sie im Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern zu dulden.

Ebenso verlangen wir von unseren Partnern, dass sie Korruption und Bestechung entgegenwirken und sicherstellen, dass persönliche Beziehungen sich nicht auf geschäftliche Tätigkeiten auswirken.

Interessenkonflikte, welche die eigene Glaubwürdigkeit, die eines Dritten oder das Vertrauen anderer Beteiligter beeinträchtigen, sind auszuschließen.

Geheimhaltung

Im Rahmen des Kontaktes und der Zusammenarbeit ist es möglich, dass den Parteien gegenseitig geheimhaltungsbedürftige, technische und kaufmännische Informationen den Vertragsgegenstand betreffend sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen, sei es durch Übermittlung, eigene Wahrnehmung oder auf sonstige Weise. Der Lieferant verpflichtet sich, vor Vertragsbeginn eine Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen und den dort getroffenen Regelungen nachzukommen.

Informationssicherheit und Datenschutz

1. In allen Geschäftsbereichen der SWBe, von der (Energie-)Versorgung und Leitungs-/ Netzinstandhaltung, dem Personalmanagement bis zur Kundenbetreuung und dem Marktauftritt bzw. der Außendarstellung sowie der Ermittlung von Geschäftskennzahlen werden informationsverarbeitende Systeme und Prozesse benötigt und genutzt.

Um diesen Anforderungen zu begegnen und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen, unter Anwendung eines Risikomanagementprozesses zu gewährleisten und die Informationssicherheit kontinuierlich zu verbessern, implementierte die SWBe im Jahr 2018 ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) gemäß den Vorgaben des IT-Sicherheitskatalogs der Bundesnetzagentur, der ISO/IEC 27001, ISO/IEC 27002 und ISO/IEC TRC 27019. Die Einrichtung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und fortlaufende Verbesserung des ISMS ist dabei ausgerichtet auf die Bedürfnisse und Ziele der SWBe, deren Sicherheitsanforderungen und organisatorische Abläufe sowie deren Größe und Struktur. Es wird erwartet, dass der Lieferant diese Ziele respektiert, schützt und deren Verletzung verhindert. Auf der Homepage der SWBe können die Ziele eingesehen werden.

2. Bei der Abwicklung von Verträgen werden regelmäßig nicht nur Daten des Vertragspartners erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen der eigentlichen Partei, etwa im Rahmen der Benennung eines Ansprechpartners.

Personenbezogene Daten dürfen insbesondere nur verarbeitet werden, um die vertraglichen Pflichten mit uns zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sind ausschließlich zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO zulässig.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Ziele der SWBe, der in der DS-GVO, dem BDSG und in sonstigen daten- und informationsschutzrechtlichen Anweisungen festgelegten Verfahrensweisen. Der Lieferant hat risikoangemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Informationssicherheit zu gewährleisten.

Werden Daten im Auftrag der SWBe durch einen Dritten erhoben, verarbeitet oder genutzt, so schließen die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, in dem die Anforderungen an die Vertragsparteien spezifiziert werden.

3. Stellt der Lieferant Risiken bei der Informationssicherheit fest oder werden Sachverhalte bekannt, die die Sicherheit in Bezug auf die SWBe beeinträchtigen können oder sind beim Lieferanten Angriffe auf die digitale Struktur seines Unternehmens zu verzeichnen, informiert er unverzüglich die SWBe. Dazu wendet er sich an den Einkauf unter 03338-61315 oder 03338-61316.

Folgen im Fall von Verstößen

Hält ein Lieferant/Dienstleister eine Regelung in dieser Richtlinie nicht ein, erwartet die SWBe von ihm, dass er unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreift. Die SWBe ist über Verstöße zu informieren. Die SWBe behält sich vor, die Einhaltung der Richtlinie seitens der Lieferanten durch Selbstauskünfte, Auskünfte durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten sowie durch die Erlaubnis, die Einhaltung durch Vor-Ort-Besichtigungen zu überprüfen. Erlangen die Lieferanten Kenntnis von Verstößen gegen diese Lieferantenrichtlinie oder gleichwertige Standards, müssen sie aktiv werden und angemessene Schritte zur Behebung einleiten.

Weiterhin behält sich die SWBe vor, bei andauernden oder schwerwiegenden Verstößen durch Lieferanten die Vertragsbeziehung auszusetzen, aufzukündigen und gegebenenfalls Schadensersatz zu fordern.

Inkrafttreten

Die Richtleitlinie RL GF 04/2018 tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Bei Anpassung und Fortschreibung der Richtlinie ersetzt die letzte revidierte Ausgabe alle vorhergehenden Versionen dieses Dokuments.